

Allgemeine Geschäftsbedingungen der cross.motion GmbH

Gültig ab 01.12.2007

§1 Geltung der Bestimmungen

I. Die Internet-Marketing Agentur cross.motion GmbH (nachfolgend cross.motion genannt) erbringt Ihre Dienste, Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese haben auch Geltung für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch mal ausdrücklich vereinbart und vorgelegt werden. Spätestens mit der erstmaligen Nutzung der cross.motion Dienste, Leistungen oder Lieferungen gelten diese Bedingungen als angenommen.

II. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Nutzers oder Käufers, werden nur wirksam, wenn cross.motion sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluß. Gegenbestätigungen des Nutzers oder Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

III. Die Angestellten von cross.motion sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

IV. cross.motion ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller Anlagen wie Benutzungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist cross.motion berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen.

§2 Vertragsabschluß

I. Der Vertrag über die Nutzung der cross.motion Dienste kommt mit der Gegenzeichnung des Kundenantrages durch cross.motion zustande.

II. Eine vom Käufer unterzeichnete Bestellung über Warenlieferungen oder Softwarelieferungen ist bindend. cross.motion ist berechtigt, das darin liegende Vertragsangebot innerhalb von vier Woche durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Der schriftlichen Bestätigung stehen Auslieferung und Rechnungserteilung gleich.

III. cross.motion hat das Recht, den Vertragsabschluß von einer Vorauszahlung, der schriftlichen Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank und/oder der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht abhängig zu machen.

IV. Soweit cross.motion sich zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden. Ferner besteht zwischen den Kunden von cross.motion kein allein durch die gemeinsame Nutzung der Dienste begründbares Vertragsverhältnis.

§3 Kündigung

I. Bei Verträgen ohne Mindestmietzeiten ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündbar.

II. Bei Verträgen mit Mindestmietzeiten ist das Vertragsverhältnis frühestens zum Ablauf der Mindestmietzeit kündbar.

§4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

I. Der Kunde ist verpflichtet, die cross.motion Dienste ordnungsgemäß und sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere dazu verpflichtet:

1. die vereinbarten Entgelte zuzüglich der darauf zu berechnenden Umsatzsteuer zu vereinbarten Zahlungstag fristgemäß zu bezahlen. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde cross.motion die entstandenen Kosten zu erstatten.

2. die Zugriffsmöglichkeit auf die cross.motion Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen.

3. die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen vor der erstmaligen Nutzung und auch für sämtliche zukünftige Nutzungen während der Vertragsdauer sicherzustellen sowie vor der erstmaligen Nutzung die Erteilung erforderlicher behördlicher Erlaubnisse einzuholen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme am cross.motion erforderlich sein sollten.

4. anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere im Rahmen des möglichen dafür zu Sorgen, dass Dritte keine Zugriffsmöglichkeiten auf die zur Nutzung zur Verfügung gestellten Leitungen und Daten haben, Passwörter geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, sobald die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben, anvertraute Daten geheim zu halten.

5. cross.motion erkennbare, drohende oder vorhandene Mängel, Schäden oder Fehlerquellen unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldungen).

6. im Rahmen des zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihre Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der

erleichtern und beschleunigen und der cross.motion den Zugriff zur Beseitigung der Schäden – soweit diese hierzu verpflichtet sind – zu gestatten und zu ermöglichen.

7. nach Abgabe der Störungsmeldung die der cross.motion durch die Überprüfung Ihrer Einrichtung und/oder Mängel- und Schadensbeseitigung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und insoweit die Störung im Verantwortungsbereich des Kunden lag.

8. cross.motion innerhalb eines Monats nach Eintritt

- jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person oder Gesellschaft des Kunden
- bei nicht rechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Kommanditgesellschaften oder Kundengemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen
- jede Änderung des Namens des Kunden oder der Bezeichnung unter der er in den Betriebsunterlagen der cross.motion geführt wird
- den Verdacht oder das Bestehen des Konkurses anzuzeigen

II. Verstößt der Kunde gegen die in §4 Abs.I, Nr. 5 und 6 genannten Pflichten, ist die cross.motion sofort und in den übrigen Fällen mit Ausnahme von §5 Abs.I, Nr. 1 nach vorheriger erfolgloser Abmahnung berechtigt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

III. Die cross.motion hat das Recht Einzelheiten des Zusammenwirkens verschiedener Nutzer untereinander im Rahmen einer Benutzungsverordnung zu regeln. Bei Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung ist die cross.motion nach vorheriger erfolgloser Abmahnung berechtigt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§5 Nutzung durch Dritte

I. Eine direkte oder unmittelbare Nutzung der cross.motion Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

II. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.

III. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der CROSS.MOTION Dienste durch Dritte entstanden sind.

§6 Zahlungsbedingungen

I. Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, bis zum Ende des jeweiligen Monats

voll zu bezahlen. Danach sind die vereinbarten Entgelte bis spätestens zum Dritten Werktag des jeweiligen Monats im Voraus zu bezahlen.

II. Sonstige Entgelte, wie zum Beispiel nutzungsabhängige Entgelte (Verkehrsgebühren), sind nach Erbringung der Leistung zu bezahlen und werden mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Sofern der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, muss der Rechnungsbetrag spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf einem der in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Die cross.motion ist berechtigt in diesem Fall eine monatliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5 zu erheben.

§7 Zahlungsverzug

I. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Entgelte im Verzug, so ist cross.motion berechtigt, die Dienstleistung bis zur Zahlung zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall weiterhin verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu bezahlen.

II. Ferner ist cross.motion berechtigt bei Zahlungsverzug, von dem Verzugsbeginn an Zinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Außer cross.motion kann eine höhere Zinslast nachweisen. Dann schuldet der Kunde die höheren Verzugszinsen.

III. Kommt der Kunde

- für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages in Höhe von insgesamt zwei Monatsmieten in Verzug, so kann der cross.motion das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

IV. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges werden hierdurch nicht berührt.

§8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

I. Der Kunde kann nur mit einer Gegenforderung aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

II. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§9 Geheimhaltung, Datenschutz

I. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die cross.motion unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

II. Der Vertragspartner wird hiermit gemäß §33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie §4 der Teledienst Datenschutzverordnung davon unterrichtet, dass cross.motion

seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

III. Soweit sich cross.motion Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist cross.motion berechtigt, die Teilnehmerdaten offen zu legen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebs erforderlich ist.

IV. cross.motion steht dafür ein, dass alle Personen, die von CROSS.MOTION mit der Abwicklung des Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich der cross.motion Datenschutzrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten. Der Teilnehmer seinerseits ist nicht berechtigt, sich oder Dritten nicht für ihn oder den Dritten bestimmte Daten oder Informationen zu verschaffen.

V. Soweit dies in international anerkannten technischen Normen vorgesehen ist und der Kunde nicht widerspricht, werden Informationen über ihn Dritten zugänglich gemacht (Directory-Services).

§10 Haftungsbeschränkungen

I. cross.motion weist ausdrücklich darauf hin, dass sie nicht sicherstellen kann, dass Dritte oder Kunden keinen Zugriff auf die Dienste der cross.motion, insbesondere die bei Nutzung der Dienste vom Kunden übermittelten Daten sowie die dabei verwendete Hard- und Software, nehmen können. Für hierbei entstehende Schäden haftet cross.motion nicht.

II. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Forderungsverletzung und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber cross.motion als auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

III. cross.motion haftet nicht für die über ihre Dienste und Leistungen übermittelten Informationen, insbesondere weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität noch dafür, dass diese frei von Rechte Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

IV. cross.motion GmbH haftet nicht, wenn andere Kunden, unbefugte oder befugte Dritte die Dienste oder Leistungen der cross.motion rechtswidrig benutzen, insbesondere hierbei Kenntnis von fremden Daten erhalten, diese benutzen und/oder dadurch einen Schaden verursachen.

V. Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder nach dem geltenden Recht eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die - durch die Inanspruchnahme der cross.motion Dienste und Leistungen,

- durch die Übermittlung und Speicherung von Daten
- die Verwendung übermittelter Programme und Daten,
- durch das Unterlassen von Prüfungspflichten hinsichtlich gespeicherter oder übermittelter Daten seitens der cross.motion,
- oder deswegen entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung im vertraglich vereinbarten Rahmen durch die cross.motion nicht erfolgt ist und diese die Unterlassung auch zu vertreten hat, der Höhe nach auf € 500 beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

VI. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet cross.motion nicht, es sei denn cross.motion hat die Vernichtung der Daten in Ihrem Verantwortungsbereich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde hat sichergestellt, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

§11 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die cross.motion und Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der cross.motion Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt.

§12 Zusätzliche Bestimmungen bei Warenanlieferungen

I. Die Preise für die Waren verstehen sich, falls nicht anders vereinbart zuzüglich normaler Verpackung. Wünscht der Kunde die Zustellung durch cross.motion, ist diese gesondert abzugelten.

II. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume der cross.motion verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der cross.motion unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.

III. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen für Warenlieferungen 14 Tage nach Rechnungsausstellung ohne Abzug zahlbar. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der cross.motion; die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für cross.motion als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum der cross.motion durch Verbindung oder Veräußerung, so gilt als vereinbart, dass die daraus resultierenden Ansprüche des Kunden - bei Verbindung wertanteilmäßig - auf cross.motion übergehen.

IV. cross.motion ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.

V. Die Haftung für Schäden, die durch den Einsatz von cross.motion gelieferter oder installierter Hard- und Software verursacht werden, ist der Höhe nach auf 500 € beschränkt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§13 Zusätzliche Bestimmungen bei Projekten und Softwarelieferungen

I. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen kann nur mit Zustimmung von cross.motion auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent bereits in dem Vertrag erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes vereinbart wird.

II. Bei Softwarelieferungen ergeben sich Leistungsinhalt und Leistungsumfang aus der Leistungsbeschreibung der cross.motion.

III. Wird die Entwicklung der Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis der durch cross.motion durchgeführten Arbeiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Übergabe von Quellcode erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

IV. Das Nutzungsrecht an einer von cross.motion entwickelten oder gelieferten Software umfasst die Nutzung und die Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Kunden. Der Kunde darf Software im Übrigen weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrage des Kunden dessen Nutzungsrecht für ihn ausüben oder 100%ige Tochterunternehmen sind.

V. Wird von Abs. 4 abweichend vereinbart, dass das Nutzungsrecht für eine Software auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.

VI. Falls im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand (Softwareentwicklung oder Durchführung sonstiger Projekte) Ansprüche wegen der Verletzung eines Patentes oder eines sonstigen Ausschließlichkeitsrechtes geltend gemacht werden, ist der Kunde gehalten, cross.motion unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung von cross.motion keine wesentlichen Prozesshandlungen vornehmen und cross.motion auf Verlangen die Verteidigung gegen derartige Ansprüche, insbesondere die Prozessführung

einschließlich einem Vergleichsabschluss, überlassen.

VII. Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung von cross.motion eine Klage wegen der Verletzung von Schutzrechten droht, so hat cross.motion das Wahlrecht zwischen folgenden Maßnahmen:

- Der Vertragsgegenstand so zu ändern, dass er keine Schutzrechte mehr verletzt,
- dem Auftraggeber das Recht zu verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen
- den Vertragsgegenstand durch einen Vertragsgegenstand zu ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und der entweder den Anforderungen des Auftraggebers entspricht oder mit dem ersetzten Vertragsgegenstand gleichwertig ist,
- den Vertragsgegenstand zurück zu nehmen und dem Auftraggeber das gezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust zu erstatten.

VIII. Die vorstehende Verpflichtung entfällt für solche Vertragsgegenstände, bei denen die Schutzrechtsverletzung auf einem vom Kunden stammenden Konzept oder darauf beruht, dass der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert oder zusammen mit nicht von der cross.motion gelieferten Vertragsgegenständen betrieben wurde.

§14 Nutzungsbestimmungen web4motion

I. Für die Erstellung von Webseiten wird u.a. die selbstprogrammierte Software web4motion verwendet. Diese ist nicht Gegenstand des Vertrages und wird nur auf ausdrücklichem Hinweis für den Kunden lizenziert. Ohne Lizenz hat der Kunde keinen Anspruch auf die Software. Anspruch hat der Kunde nur auf die statisch erstellten Webseiten. Nach einer Kündigung erhält er diese von uns ausgehändigt. Die Funktionalität dieser Seiten insbesondere der Module kann dadurch zum Teil nicht mehr gewährleistet werden.

§15 Schlussbestimmungen

I. Abweichungen von diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

II. Sollte eine Bedingung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Teilnehmer werden sich, soweit eine Bestimmung unwirksam ist, auf eine neue Bestimmung einigen, die der gewollten Regelung möglichst nahe kommt und rechtlichen Bestand hat.